

Freiwilliger Landdienst 1948

Autor(en): **Wahlen, F.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiwilliger Landdienst 1948

Die Schweiz. Landdienstkonferenz konnte jüngst bekanntgeben, dass im Jahre 1947 rund 5500 freiwillige Helfer mindestens zwei Wochen im Landdienst standen. Die gesamte Arbeitsleistung belief sich auf nahezu 100 000 Arbeitstage. Diese Zahlen beweisen, dass viele Jugendliche die grossen Werte eines Landaufenthaltes sowohl für die Erleichterung der Arbeitskraftlage in der Landwirtschaft wie auch für sich selbst voll zu schätzen vermögen.

Während des Krieges war der damals in obligatorischer Form durchgeführte Landdienst eines der Mittel, um unsere schwer bedrohte Ernährung sicherstellen zu helfen. Heute steht die Behebung der ausserordentlich gross gewordenen Arbeitskraftnot in der Landwirtschaft im Vordergrund. Es ist allgemein bekannt, dass auch in Industrie, Gewerbe und Handel eine grosse Knappheit an Arbeitskräften besteht. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind jedoch in einer noch viel schwierigeren Lage. Das gilt vor allem für kleinere und mittlere Betriebe, die nicht während des ganzen Jahres oder wenigstens während des ganzen Sommers eine zusätzliche Arbeitskraft beschäftigen können, sondern während der Erntezeit und andern Arbeitsspitzen auf eine kurzfristige Hilfe angewiesen sind.

Die Aufforderung zur Teilnahme am freiwilligen Landdienst wird ja in Anbetracht der Hochkonjunktur besonders an Schüler, Schülerinnen und Studenten gerichtet. Die Nachfrage ist jedoch so gross, dass wir auch auf die in Betrieben tätigen Jugendlichen, vor allem auf die Lehrlinge und Lehrtöchter, angewiesen sind, die sich schon während des Krieges, aber auch im letzten Sommer ausgezeichnet bewährt haben. Der Schweiz. Arbeitgeberverband hat einen Aufruf an die Betriebsleiter gerichtet, in dem er ihnen nahelegt, den Betriebsangehörigen in bezug auf die Einräumung der Zeit und auf die Nichtanrechnung an die Ferien nach Möglichkeit entgegenzukommen. Wir zweifeln nicht daran, dass die Arbeitgeber das nötige Verständnis aufbringen werden, und appellieren deshalb an Lehrlinge, Lehrtöchter sowie jugendliche Arbeiter und Angestellte, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen und nach eingeholtem Einverständnis beim zuständigen kantonalen Amt die Anmeldung einzureichen.

Es ist für die Bauernfamilie wie für den Landdienst Leistenden ein wertvolles Erlebnis, Einblick in andere Lebenskreise zu bekommen und in gemeinsamer Arbeit den heimatlichen Boden zu bebauen. Wir sind überzeugt, dass das Landdienstenerlebnis für die überwiegende Grosszahl der Teilnehmer eine Bereicherung bedeuten wird, auf die sie später sehr ungern verzichten würden. Gerade jetzt, wo so viele Missverständnisse das Verhältnis zwischen Stadt und Land zu trüben drohen, ist die gegenseitige persönliche Füh-

lungnahme besonders wertvoll, um das alte gute Verhältnis, wie es während des Krieges in so schöner Form bestanden hat, wieder herzustellen.

F. T. Wahlen.

Gesetz und Recht

Postfachzustellungen und Fristeinhaltung.

Die Zahl der Postfachbesitzer in Städten ist eine ganz beträchtliche, und es kommt vielfach vor, dass amtliche Anzeigen, behördliche Verfügungen und ähnliches mehr per eingeschriebenen Brief an die Postfachadresse gesandt werden. Handelt es sich dabei um Erlasse, gegen die allenfalls eine Weiterziehung an eine obere Behörde möglich ist, so kommt es sehr genau darauf an, wann das betreffende Schriftstück dem Adressaten ausgehändigt wurde, wie ein neuester Fall deutlich veranschaulicht.

Ein in Zürich wohnhafter St. besitzt ein Postfach. Im Jahre 1947 war nun sein Telephonanschluss wegen Nichtbezahlung von Taxen ausgeschaltet worden. Daraufhin verlangte der Abonnent von der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (PTTV), dass sie den Anschluss unverzüglich wieder herstellen lasse, dafür Sorge, dass seine Beziehungen mit der PTTV sich in Zukunft einwandfrei abwickelten und ihm für Mühe, Zeitverlust und Aerger wegen der «liederlichen Arbeitsweise» ihrer Beamten und wegen des Unterbruches der Telephonleitung 300 Fr. zahle. Daraufhin liess die Telephonverwaltung unter polizeilichem Schutz die ihr gehörenden Telephoneinrichtungen in der Wohnung des St. behändigen. Gegen die Zahlungsaufforderung der PTTV erhob St. Rekurs und forderte als Entschädigung und Genugtuung des weitem 8000 Fr. sowie ein Rehabilitierungsschreiben.

Die Generaldirektion wies den Rekurs ab. Der am 2. März ausgefallene Entscheid ging am 3. März frühmorgens in der Poststelle in Zürich ein, und sofort wurde die Abholungseinladung in das Postfach des Beschwerde-

führers gelegt. Dieser holte die Sendung am 5. März ab. Mit Eingabe vom 3. April 1948, der Post übergeben am 4. April, erhob St. gegen die Generaldirektion der PTTV Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht, auf welche indessen nicht eingetreten worden ist, weil die gesetzliche Frist nicht eingehalten worden war. Laut Art. 107 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege (OG) beträgt die Frist zur Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde dreissig Tage vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet. Darnach ist für den Beginn des Fristenlaufes massgebend das Datum der amtlichen Zustellung, nicht das Datum, an welchem der Betroffene von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis nimmt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt aber ein eingeschriebener Brief als eingegangen (zugestellt), sobald die Anzeige von seinem Eingang in das Postfach des Adressaten gelegt ist, vorausgesetzt, dass dies vor Schalterschluss geschieht und der Empfänger damit die Möglichkeit erhält, den Brief noch am betreffenden Tage abzuheben (vgl. BGE 74 I, S. 15). Im vorliegenden Falle wurde die Abholungseinladung den 3. März 1948 bereits vor Schalteröffnung ins Postfach des Rekurrenten gelegt; somit ist der angefochtene Entscheid an diesem Tage eingegangen (zugestellt worden). Dass der Beschwerdeführer ihn erst am 5. März 1948 in Empfang nahm, ist unerheblich. Die Beschwerdefrist begann somit am 4. März 1948 (Art. 32, Abs. 1, OG) und endete am 2. April 1948. Die Eingabe des St. wurde aber der Post erst am 4. April 1948 übergeben. Uebrigens hätte die Schadenersatz- und Genugtuungsklage ohne weiteres auch materiell als unbegründet abgewiesen werden müssen.

cave.